

Zeitschrift: Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum
Herausgeber: Benediktiner von Mariastein
Band: 67 (1990)
Heft: 9

Artikel: 1991 ein Halljahr
Autor: Hardegger, Sibylle
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1031612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1991 ein Halljahr

Sibylle Hardegger, cand. theol.

Im nächsten Jahr wird das 700jährige Bestehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gefeiert. Was haben die Kirchen dazu beizutragen? Das Schweizerische Ökumenische Komitee für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hat vorgeschlagen, das Jahr 1991 in der Perspektive des biblischen Halljahres zu feiern: Ein Jahr der Besinnung darauf, welche Aufgaben der Schweiz im Blick auf Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in der heutigen Welt zufallen. So sehr der Rückblick Anlass zur Dankbarkeit ist, stehen wir doch gleichzeitig vor Herausforderungen, die durch keine noch so festliche Stimmung überspielt werden können. Die Europäische Ökumenische Versammlung in Basel 1989 sagte: Unser aller Überleben und das der kommenden Generationen ist in Frage gestellt.

1. Das Halljahr aus biblischer Sicht

a) *Das Alte Testament*

Im alten Orient gibt es verschiedene Texte über Schuldenerlass oder Brachjahr. Wenn auch die Quellen nicht sehr ergiebig sind, wissen wir doch, dass die Idee vorhanden war.

Im alten Testament lässt sich dann erkennen, dass sich solche Jahre zeitlich wiederholen und zur festen Institution werden. Es lassen sich drei Sieben-Jahres-Zyklen unterscheiden: das Sabbatjahr, das Schuldenerlassjahr und das Sklavenbefreiungsjahr.

Das Sabbatjahr bedeutet eigentlich Brachjahr. Lesen wir dazu Ex 23, 10–11: «Sechs Jahre kannst du in deinem Land säen und

die Ernte einbringen; im siebten Jahr sollst du es brach liegen lassen und nicht bestellen. Die Armen in deinem Volk sollen davon essen, den Rest mögen Tiere des Feldes fressen. Das gleiche sollst du mit deinem Weinberg und deinen Ölbäumen tun.»

Dieses Gebot wird in Lev 25, 1–7 noch einmal aufgegriffen, dort allerdings wird statt von Armen von Sklaven und Tagelöhnern gesprochen und statt von wilden Tieren von Vieh und Wildtieren. Es handelt sich eigentlich um eine predigtartige Erweiterung des alten Gebotes. Mit dem Sabbatjahr ist eine Verheissung verbunden: Wenn das Sabbatjahr eingehalten wird, wird das Land Früchte geben. Der Mensch ist dann der Sorge enthoben. Für die Strafe des Nichteinhaltens eines Sabbatjahres wurde das Exil gehalten (Lev 26, 34 ff.), daher dürfen wir annehmen, dass das Sabbatjahr einen verpflichtenden Charakter besass.

Das Schuldenerlassjahr: «In jedem siebten Jahr sollst du die Ackerbrache einhalten. Und so lautet eine Bestimmung für die Brache: Jeder Gläubiger soll den Teil seines Vermögens, den er einem andern unter Personalhaftung als Darlehen gegeben hat, brachliegen lassen. Er soll gegen den andern, falls dieser sein Bruder ist, nicht mit Zwang vorgehen; denn er hat die Brache für den Herrn verkündet. Gegen einen Ausländer darfst du mit Zwang vorgehen. Wenn es sich aber um deinen Bruder handelt, dann lass deinen Vermögensteil brachliegen.» Dtn 15, 1–5.

Im Schuldenerlassjahr geht es einerseits um den Erlass materieller Schulden und andererseits darum, seinen Bruder nicht in Abhängigkeit, in Schuldknechtschaft zu «drängen».

Ausländer hingegen dürfen «gedrängt werden»; das hängt damit zusammen, dass es in nachexilischer Zeit wieder zu Klassenbildungen kam (bei Nehemia werden genau diese Klassen kritisiert (vgl. Neh 5, 1 ff.).

Sklavenbefreiungsjahr: «Wenn du einen hebräischen Sklaven kaufst, soll er sechs Jahre Sklave bleiben, im siebten Jahr soll er ohne Entgelt als freier Mann entlassen werden» Ex 21, 1–2.

Die theologische Begründung für das Sklavenbefreiungsjahr lautet wie folgt: Jahwe hat die Israeliten aus der Sklaverei geführt, deshalb sollen die Israeliten zur Ehre Jahwes alle sieben Jahre ihre Sklaven ebenfalls freilassen. Dass die Sklavenbefreiung auch – wenigstens zeitweise – eingehalten wurde, bezeugt Jer 34.

Nachdem wir nun die Sieben-Jahres-Zyklen näher betrachtet haben, werden wir auch leichter verstehen können, was mit dem Halljahr gemeint ist. Das Halljahr, auch Jubeljahr genannt, wird alle 50 Jahre ausgerufen. Zum Halljahr gehören die Forderungen des Brach-, Sabbats- und Sklavenbefreiungsjahr, neues Element ist die Besitzrestitution. «In diesem Jubeljahr soll jeder von euch zu seinem Besitz zurückkehren. Wenn du deinem Stammesgenossen etwas verkaufst oder von ihm etwas kaufst, sollt ihr einander nicht übervorteilen. Kaufst du von deinem Stammesgenossen, so berücksichtige die Zahl der Jahre nach dem Jubeljahr; verkauft er dir, dann soll er die noch ausstehenden Ertragsjahre berücksichtigen. Je höher die Anzahl der Jahre, desto höher berechne den Kaufpreis; je geringer die Anzahl der Jahre, desto weniger verlang von ihm, denn es ist die Zahl von Ernteerträgen, die er dir verkauft. Ihr sollt einander nicht übervorteilen. (. . .) Das Land darf nicht endgültig verkauft werden; denn das Land gehört mir, und ihr seid nur Fremde und Halbbrüder bei mir. Für jeden Grundbesitz sollt ihr ein Rückkaufrecht auf das Land gewähren. Wenn dein Bruder verarmt und etwas von seinem Grundbesitz verkauft, soll sein Verwandter als Löser für ihn eintreten und den verkauften Boden seines Bruders auslösen. Hat einer keinen Löser, hat er aber die nötigen Mittel für den Rückkauf selbst aufgebracht,

dann soll er die Jahre seit dem Verkauf anrechnen und den Restbetrag dem Käufer zurückerzahlen; sein Grundbesitz fällt an ihn zurück. Bringt er die nötigen Mittel für diese Ersatzleistung nicht auf, dann soll der verkaufte Grund bis zum Jubeljahr im Besitz des Käufers bleiben. Im Jubeljahr wird das Grundstück frei, und es kommt wieder zu seinem Besitz.» Lev 25, 13–17. 23–28.

b) Das Neue Testament

Nach dem Zeugnis der Evangelien nimmt Jesus den Gedanken des Halljahres kaum auf. Am ehesten noch könnte der Halljahresgedanke in der Antrittspredigt zur Geltung kommen, wo Jesus nach dem Lukasevangelium ein «Gnadenjahr des Herrn» ausruft (Lk 4, 18–21). Die Grundzüge Jesu Wirken haben mit dem Halljahr gemeinsam, dass die Armen und Zu-Kurz-Gekommenen eine neue Chance erhalten und dass so von Gott her ein Wiederbeginn möglich wird. Dieser alles Bisherige übertreffende Wiederbeginn greift tief in die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Wirklichkeit ein: Jesus ist gesandt, den Armen eine gute Nachricht, den Gefangenen die Entlassung, den Blinden das Augenlicht und den Zerschlagenen die Freiheit zu bringen. Dass im NT Bezüge auf das Halljahr fehlen, hat wohl damit zu tun, dass das Christentum im ersten Jahrhundert weder die Möglichkeit hatte, noch die Notwendigkeit sah, sich mit einem Komplex von Normen auseinanderzusetzen, der doch stark an die Verfasstheit Israels als Volk gebunden ist, das über ein eigenes Recht und über ein Land verfügt.

Dennoch liegen die neutestamentlichen Aussagen zu den einzelnen Aspekten der Halljahresvorschriften vor.

Die Sabbatsproblematik wird sehr wohl bei Mk 2, 23–28 u. a. aufgegriffen. Diese Stelle macht deutlich, dass Jesus die radikale Zuwendung zum Mitmenschen und zu Gott nicht als Gegensatz, sondern als Spannungseinheit versteht. Er geht mit der Gesetzpraxis ins Gericht, die sich gegen den Menschen wendet. Texte zum Umgang mit Eigentum (Mt 6, 19–34; Lk 6, 29 ff., Lk 16; Apg 4, 32–5, 11 u. a.) geben Zeugnis dafür, dass materieller Reichtum eine grosse Verpflichtung

tung und Verantwortung im Blick auf die Bedürftigen mit sich bringt.

2. Ein Halljahr für die Schweiz – warum?

Die heutige Menschheit befindet sich in einer Sackgasse, die hauptsächlich verursacht wird durch weltweite Ungerechtigkeit, anhaltenden Unfrieden und Ausbeutung der Schöpfung. Das Halljahr ruft nun anlässlich der 700-Jahr-Feier der Schweiz dazu auf, sich zu besinnen, was die Anrufung Gottes in der Präambel der Bundesverfassung (Im Namen Gottes des Allmächtigen . . .) für unseren Staat und die Bewohner dieses Landes im Zusammenhang mit diesen Bedrohungen bedeutet. Die Präambel in der Bundesverfassung garantiert noch nicht, dass unser Staat evangeliumsgemäss lebt! Darüber hinaus müssen wir uns im klaren sein, wie wir «Bund» verstehen müssen. Beim Bund Gottes mit Israel handelt es sich um einen Bund zwischen Gott und den Menschen, wobei Gott der Initiator ist. Durch Jesus Christus wurden die nationalen, ethischen, politischen und rechtlichen Grenzen dieses Bundes gesprengt, so dass er als «neuer Bund» den Menschen aller Völker offensteht.

Im Gegensatz dazu ist der historische Bund der Eidgenossen ein Zusammenschluss, der unter Gottes Schutz gestellt wurde. Wenn nun trotz dieser Unterscheidung im Bundesverständnis ein Zusammenhang zu dem Bund Gottes mit den Menschen und dem Bund der Eidgenossen hergestellt werden soll, so ist darauf zu achten, dass der Bund der Eidgenossen den Bund Gottes nicht verdrängt oder ersetzt, sondern in ihn hineingenommen wird.

Somit wird die Halljahresbotschaft über die 700-Jahr-Feier hinausweisen und die Beschränkung auf den Bund der Eidgenossen zu sprengen suchen.

Es gehört mit in die Verantwortung der Kirchen, dafür zu sorgen, dass der biblische Bundesgedanke in der schweizerischen Öffentlichkeit zur Geltung gebracht wird, ohne dass es dabei zu falschen Identifikationen kommt. Glaubwürdig wird dies den Kirchen nur gelingen, wenn sie selbst die Bundesidee faszinierend leben und dadurch zei-

gen, dass ein säkularer Bund keinen Bestand hat, wenn er nicht im Bund Gottes wurzelt. Als Blick in die Zukunft und auch als Vermittlung zwischen dem Bund Gottes und dem Bund der Eidgenossen steht der Bund für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in Basel 1989 und Seoul 1990, der sich als gemeinsame Antwort der Kirchen auf Gottes Bund versteht.

3. Die Forderungen des Halljahres Schweiz

Das Halljahr beginnt mit dem Rhythmus des Kirchenjahres, dem 24. November 90. Der erste Tag des Halljahres soll etwas Besonderes werden. In Bern werden Delegationen (sogenannte Kuriere) aus Pfarreien, Gemeinschaften, Organisationen und verschiedenen Gruppen der Schweiz erwartet. Gemeinsam wird am Morgen ein ökumenischer Gottesdienst gefeiert werden. Dem Gottesdienst schliesst sich ein Umzug zum Bundesplatz an, wo die Halljahresbotschaft verlesen und dem Präsidenten des Nationalrates übergeben wird. Nach einem gemeinsamen Imbiss und verschiedenen Grussworten und Voten werden die Kuriere mit der Halljahresbotschaft in alle Landesteile ausgesandt werden. Die Botschaft wird zeigen, welche Forderungen heute im Mittelpunkt eines Halljahres stehen müssen:

- Entschuldung der Drittweltländer; gerechtere Handelsbeziehungen; Achtung der Menschenrechte und Würde von Flüchtlingen; Bekämpfung der neuen Armut in der Schweiz.
- Senkung der Rüstungsausgaben und aktive Friedenspolitik; Ablösung der allgemeinen Wehrpflicht durch Gemeinschaftsdienst mit gleichgestelltem Sozial-, Militär- und Umweltdienst.
- Energiesparmassnahmen und ein FCKW-Verbot als Beitrag zum Schutz der Erdatmosphäre.¹

4. Umsetzen der Halljahresvorschriften

Die Vorschriften von Lev 25 sind nicht ohne weiteres auf die heutige Zeit zu übertragen. Zu den theologischen Problemen kommen

die praktischen Fragen, wie ein Halljahr in unsrer Zeit verwirklicht werden könnte: Wie können wir in der heutigen Dualität von Kirche und Gesellschaft die Gesetze des AT leben?

Notwendig ist zunächst eine Standortbestimmung, zu der uns der konziliare Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Schöpfungsbewahrung sehr viele Impulse zu geben vermag. So, wie das Sabbatgebot uns dazu anhält immer wieder für kurze Zeit innezuhalten, zurück- und vorauszublicken, so legt uns das Halljahr in grösseren Abständen Rückblicke und Ausblicke über längere Zeiträume hinweg nahe. Es gibt uns Zeit, angehäuften Unrecht zu erkennen, zu beurteilen, wie Wiedergutmachung möglich ist und Schritte in die richtige Richtung zu tun, wobei es nicht um einen Neuanfang geht, sondern um einen Wiederbeginn. Abschliessend ist auf offengebliebene Fragen aufmerksam zu machen: Wie kann ein konziliarer Prozess wachsen, der national und international zur Entwicklung einer gerechten und geschwisterlichen Gemeinschaft freier Menschen beiträgt? Wie lassen sich solche Prozesse in konkrete gesellschaftliche Massnahmen umsetzen, damit sich ungute Entwicklungen wie Verschuldung (Gerechtigkeit) nicht verfestigen und sich bewährte Entwicklungen, z. B. Versöhnung (Frieden) und Ökologiebewusstsein (Schöpfung) weiterentwickeln können? Wir dürfen angesichts der vielen Fragen nicht den Anspruch erheben, «die» Antwort zu haben, doch können sie im Blick auf 1991 darauf aufmerksam machen, dass «Jubeljahre» nur dann Anlass zu echtem Jubel sein können, wenn sie den Menschen zu mehr Gerechtigkeit, zu mehr Frieden zu sinnvollerem Umgang mit der Schöpfung verhelfen. Deshalb richtet sich die Halljahresbotschaft an alle Frauen und Männer in der Schweiz, die sich der christlichen Botschaft verpflichtet wissen und fühlen, darüber hinaus an all jene, für die Friede, Gerechtigkeit und Schöpfungsbewahrung Richtwerte sind.

Menschenfreundlicher Gott,
einst hast Du aus übergrosser Liebe
mit uns einen Bund geschlossen.
Du hast uns die Sorge für diese Welt
übertragen,
für alles,
was in und auf ihr lebt.

Dennoch geschieht tagtäglich
Ungerechtigkeit und Zerstörung.
Gott, wir sind hier als Menschen versammelt,
wissend, dass unser Leben immer wieder
Neuaufbruch von uns verlangt.

Wollten wir zurückschauen
oder gar stehenbleiben,
müssten wir dem Leben und damit Dir
untreu werden.
Alleine sind wir mit den anvertrauten
Aufgaben oftmals überfordert.
Unser Werk zerrinnt in unseren Händen
ehe wir begonnen haben.

Im Regenbogen hast Du uns
eine Himmelsspur gezogen.
Sie bekräftigt Deinen Bund mit uns
immer wieder.
Sie bringt farbiges Licht in unsre Welt.
Wir danken Dir dafür;
denn mit der Gewissheit,
dass Du immer bei uns bist,
wird Neues uns nicht überfordern,
Liebgewonnenes uns nicht hemmen.

Wir bitten Dich;
Stärke uns auch heute mit Deinem Geist,
damit wir dort entgegenwirken können,
wo Ungerechtigkeit und Zerstörung sich
breit macht.
Damit ein «Leben in Fülle»
– wie Du es verheissen hast –
für alle Menschen möglich wird. (sh)

¹ Ein Halljahresbüchlein, das die Forderungen detailliert wiedergibt, kann ab November bei: Komitee GFS, Eigerplatz 5, 3007 Bern, bestellt werden.